

Juni 2021

Übersicht zum COVID-19-Impfzertifikat der EU

Nach Eingabe oder Übernahme der Daten aus dem Praxisverwaltungssystem wird ein QR-Code erstellt, den die Nutzer mithilfe einer App einscannen können. Das Impfzertifikat enthält unter anderem Informationen zum Impfstoff, Impfstatus, den Namen des Geimpften und das Geburtsdatum.

Die Bürgerinnen und Bürger können den digitalen Impfnachweis als vorübergehendes, freiwilliges Angebot nutzen. Wer sich dafür entscheidet, kann den Impfnachweis personalisiert auch auf seinem Smartphone digital speichern.

Impfbuch als Nachweis weiterhin akzeptiert

Das Impfbuch behält seine Gültigkeit und dient weiterhin als Impfnachweis. Darin werden wie gewohnt alle Impfungen dokumentiert, nicht nur die gegen COVID-19. Das neue Impfzertifikat stellt lediglich eine Ergänzung dar.

Übersicht Vergütung

Ein Impfzertifikat betrifft immer nur eine Impfung, d.h. eine Erst- oder eine Zweitimpfung. Die Leistungen gelten auch nachträglich für erstmalig auszustellende Impfzertifikate und bei Abhandenkommen einer bereits erstellten Ausfertigung.

Die nachfolgenden Gebührenordnungspositionen sind somit mehrfach abrechenbar.

Pseudo-GOP	Leistung gemäß Corona-Impfverordnung	Vergütung
Impfzertifikat für Personen, die in der eigenen Praxis geimpft wurden		
88350	Ausstellung eines Impfzertifikats	6 Euro je Zertifikat
88351	Ausstellung eines Impfzertifikats automatisiert mithilfe des PVS	2 Euro je Zertifikat
Impfzertifikat für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden		
88352	Ausstellung eines Impfzertifikats	18 Euro je Zertifikat
88353	Ausstellung eines Impfzertifikats für die Zweitimpfung, wenn dieselbe Praxis in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang das Zertifikat für die Erstimpfung erstellt hat	6 Euro

Die Höhe der Vergütung ist in der Coronavirus-Impfverordnung festgelegt, die am 7. Juni 2021 in Kraft getreten ist.